

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

**Zustellung per E-Mail**  
[debora.gianinazzi@bj.admin.ch](mailto:debora.gianinazzi@bj.admin.ch)

Bundesamt für Justiz BJ

Luzern, 11. Juni 2019

Protokoll-Nr.: 630

**13.468 n Parl. Iv. Fraktion GL. Ehe für alle**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates unterbreitet den Kantonen einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes zur Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Allgemeines

Wir begrüßen die Öffnung der Ehe, regen jedoch an, von einer Öffnung für alle Paare zu sprechen.

Auch das Vorgehen, zunächst nur die unterbreiteten Themen zu regeln, unterstützen wir. Die Variante, dass der Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare bereits jetzt geregelt wird, lehnen wir ab (vgl. nachfolgende Bemerkungen). Es ist jedoch wichtig, dass die weiteren Auswirkungen dieser Vorlage (Hinterlassenenrente, Fortpflanzungsmedizin, Abstammungsrecht) möglichst bald geregelt werden.

Zur Variante (Art. 252 Abs. 2 und 259a des Schweizerisches Zivilgesetzbuches, ZGB)

Die bisherige Vaterschaftsvermutung des Ehemannes soll auf die mit der Mutter verheiratete Frau erweitert werden. Die Herleitung der vorgeschlagenen Variante erfolgt über den verständlicherweise angestrebten Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. So kann ein Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewandt werden, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne von Artikel 252–263 ZGB begründet werden kann.

Diesen Ansatz stellen wir in Frage. Die vorgeschlagene originäre Entstehung des Kindesverhältnisses zur nicht gebärenden Ehefrau lässt ausser Acht, dass Geburten auch bei miteinander verheirateten Frauen nicht immer das Ergebnis einer Samenspende sind. Im Unterschied zur Vaterschaftsvermutung besteht aber hier keinerlei Korrektiv über Anfechtungsklagen. Der wohlgemeinten Variante steht im realen Leben ein erhebliches Konfliktpotential gegenüber.

Wir sind einverstanden, dass das Abstammungsrecht separat behandelt wird. Für uns ist es unabdingbar, dass die Mutterschaftsvermutung der mit der Mutter verheirateten Frau im Rahmen einer Abstammungsvorlage behandelt wird. Entsprechend lehnen wir die vorgelegte Variante ab, weil damit ohne gesamtheitliche Beurteilung faktisch die soziale Elternschaft eingeführt würde. Zudem ist die Mutterschaftsvermutung auch nicht mit der Vaterschaftsvermutung vergleichbar. Die Vaterschaftsvermutung basiert auf der wohl häufig richtigen Annahme, dass der Ehemann der Mutter auch der biologische Vater des Kindes ist. Bei der Mutterschaftsvermutung kann dies mit Bestimmtheit nicht zutreffen. Die Gleichschaltung dieser Fälle ist durchaus fraglich. Im Weiteren beantwortet die Vorlage die Frage nicht, wie mit dem zweifelsfrei vorhandenen biologischen Vater rechtlich umgegangen wird. Ihm wird die Möglichkeit der Anerkennung seines biologischen Kindes offensichtlich verwehrt. Weiter handelt es sich um eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen, miteinander verheirateten Männern.

Keine Berücksichtigung findet bei der Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Unter diesem Aspekt ist auch die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Mutter in Frage zu stellen, und die ganze Thematik ist im Rahmen einer Abstammungsvorlage zu überdenken.

Wir regen deshalb an, die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter nicht in diese Vorlage aufzunehmen. Die originäre Entstehung des Kindesverhältnisses ist in einer separaten Vorlage über das Abstammungsrecht zu diskutieren, wobei das Kindeswohl sowie das Recht auf Kenntnis der Abstammung ins Zentrum zu rücken sind.

#### Zu Artikel 35 Partnerschaftsgesetz (PartG)

Artikel 35 PartG lässt unbeantwortet, mit welchen Wirkungen die Umwandlung einer Partnerschaft in eine Ehe verbunden ist. Werden die Namensführung und das Bürgerrecht anlässlich der Umwandlung neu beurteilt? Können die Ehegatten ihre Namensführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neu festlegen? Welche Auswirkungen hat die Umwandlung auf allfällige Kinder eines Partners? Für die betroffenen Personen, aber auch für die Zivilstandsbehörden ist rechtliche Klarheit bezüglich Wirkungen der Umwandlung und deren konkreter Umsetzung von grosser Wichtigkeit.

Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 35 PartG ist vorgesehen, dass im Rahmen der Abgabe der Erklärung eine Zeremonie durchgeführt werden kann. Das ist aus unserer Sicht unnötig. Einerseits hatten die Paare bereits bei der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft die Möglichkeit, eine Zeremonie durchzuführen, und andererseits ist eine Zeremonie im Rahmen von bloss erklärenden Ereignissen praxisfremd. Sollten solche Zeremonien trotz unserer Einwände möglich sein, müsste zumindest eine kostendeckende Gebühr eingeführt werden.

#### Zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Unbestritten und konsequent ist, dass das Institut der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz künftig abgeschafft werden soll. In der Vorlage ist jedoch vorgesehen, im IPRG weiterhin an der Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft festzuhalten. Das scheint nicht sachgerecht.

Wenn im nationalen Recht künftig auf die Unterscheidung zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft verzichtet werden soll, sollte dies auch im IPRG-Bereich so gehandhabt werden. Entscheidendes Kriterium bei der Anerkennung darf einzig die eheähnliche Wirkung einer im ausländischen Recht vorgesehenen Lebensgemeinschaft sein. Ist eine solche zu bejahen, hat die Anerkennung als Ehe zu erfolgen.

Das PartG wird künftig nur noch für vor Inkrafttreten der Änderung eingetragene Partnerschaften gelten. Auf später im Ausland eingetragene Partnerschaften würde der IPRG-Verweis auf die Anwendbarkeit von Schweizer Recht daher ins Leere führen. Soll an der angedachten IPRG-Lösung festgehalten werden, so ist in jedem Fall vorzusehen, dass gleichgeschlechtliche Paare, die sich nach Inkrafttreten der Änderung im Ausland als eingetragene Partner registrieren liessen, die Möglichkeit haben, sich in der Schweiz verheiraten zu können. In diesem Zusammenhang hat der Entwurf explizit oder implizit eine Bestimmung zu enthalten, wonach kein Ehehindernis vorliegt. Eine solche Bestimmung fehlt im Entwurf.

Personen, welche vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen im Ausland eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, haben die Möglichkeit, diese mittels einer Erklärung auf dem Zivilstandsamt in eine Ehe umzuwandeln.

Im Ausland eingegangene Ehen gleichgeschlechtlicher Paare werden aktuell als eingetragene Partnerschaften im schweizerischen Zivilstandsregister registriert. Die Vorlage sieht vor, dass diese Einträge bei der nächsten Gelegenheit von Amtes wegen aktualisiert werden sollen. Diese Bestimmung ist unpraktikabel. Zum einen wird ermöglicht, entgegen dem Willen der betroffenen Personen – oder auch nur einer Person – eine eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Dies widerspricht den Ausführungen im Bericht zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft, gemäss denen die Umwandlung nur auf Antrag der betroffenen Personen möglich sein und in einem separaten Verfahren nach Artikel 35 PartG erfolgen soll. Zum anderen stellt sich die Frage, wie das Zivilstandsamt, welches das Zivilstandsereignis beurkundet, in Erfahrung bringen soll, ob es sich bei der zu beurteilenden (im schweizerischen Personenstandsregister beurkundeten) eingetragenen Partnerschaft um eine ursprüngliche ausländische Eheschliessung handelte, die nun automatisch in eine Ehe umgewandelt werden soll.

Auch im Fall einer Scheidung oder einer Trennung stellt sich die Frage, wie das Gericht in Erfahrung bringen soll, dass es sich bei der mit schweizerischen Zivilstandsdokumenten nachgewiesenen eingetragenen Partnerschaft um eine ursprünglich ausländische Ehe gehandelt haben soll.

Artikel 65b IPRG sollte nicht ersatzlos gestrichen werden. Die vor Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossenen eingetragenen Partnerschaften können weiterbestehen und sollten nach wie vor am Eintragungsort aufgelöst werden können. Im dritten Kapitel fehlt eine vergleichbare Bestimmung.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat